

IV. Begriffsdefinitionen im Recht

1. Die Funktion von Definitionen in der Wissenschaft

In der Wissenschaft werden Begriffe definiert, um ihre Bedeutung eindeutig, klar und möglichst präzise festzulegen. Die Begriffe der Umgangssprache sind nicht nur vage und unpräzise, sondern oft auch mehrdeutig. Nehmen wir als Beispiel den Begriff der Kraft. Er kommt in den folgenden Sätzen jeweils in verschiedenen Bedeutungen vor:

1. Um diese Schädelverletzung zu verursachen, muss der Täter mit viel Kraft zugeschlagen haben.
2. Gewichtheber haben viel Kraft.
3. Wenn man an einen Zauber wirklich glaubt, hat er auch Kraft.
4. Herr, gib uns Kraft zum Tragen.
5. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

In jedem dieser fünf Sätze hat das Wort Kraft eine andere Bedeutung, wenn auch diese Bedeutungen eine gewisse Ähnlichkeit miteinander haben und im gewissen Sinne vielleicht auseinander abgeleitet sind. Eine Definition des Begriffes Kraft zu geben, die all diese Bedeutungen deckt, dürfte kaum möglich sein, und wenn es doch gelänge, wäre dieser Begriff so vage, unbestimmt und schillernd, dass er zu nichts nütze sein könnte. Die klassische Mechanik definiert wie folgt:

Kraft ist Masse mal Beschleunigung.

Dieser Begriff ist unanschaulich und wirkt auf einen physikalischen Laien vielleicht sogar befremdlich. Aber sein Sinn ist klar und eindeutig, sofern bereits definiert ist, was Masse und was Beschleunigung ist. Außerdem hat er den Vorzug, dass seine Elemente messbar sind und damit auch die Kraft selbst.

Nehmen wir ein zweites Beispiel einer Definition, diesmal aus der klassischen Geometrie:

Ein Rechteck ist eine ebene Fläche, von vier Seiten begrenzt, von denen jeweils zwei parallel zueinander liegen und von denen zwei in einem rechten Winkel zueinander stehen.

Man könnte auch so definieren:

Ein Rechteck ist eine Ebene von vier Seiten begrenzte Fläche, die vier rechte Winkel hat.

Unkorrekt wäre aber die folgende Definition:

Ein Rechteck ist eine von vier Seiten begrenzte Fläche, die vier rechte Winkel hat und bei der jeweils zwei Seiten parallel zueinander liegen.

Denn wenn ein Parallelogramm einen rechten Winkel aufweist, so sind notwendig alle anderen Winkel ebenfalls rechte, und wenn ein Viereck lauter rechte Winkel hat, so sind notwendigerweise die gegenüberliegenden Seiten parallel. Die Definition würde also ein überflüssiges Begriffselement enthalten, sie wäre redundant und das ist in einer Definition immer ein Fehler.

2. Qualitätskriterien für juristische Definitionen

Jede Definition muss einige formale (logische) Erfordernisse erfüllen. Sie darf zunächst nicht widersprüchlich sein, also nicht ein Merkmal a und zugleich das Merkmal $\text{non } a$ enthalten. Sie halten es für unmöglich, dass im Recht widersprüchliche Definitionen auftreten können? Hier ist eine:

Eine Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung liegt vor, wenn das als Körperverletzung zu beurteilende Verhalten nach den konkreten Umständen des Einzelfalles generell geeignet war, das Leben des Opfers zu gefährden.

Entweder das Verhalten muss nach den konkreten Umständen geeignet sein, das Leben zu gefährden, oder es genügt, wenn es generell geeignet ist das Leben zu gefährden, also nach allgemeinen Kriterien, die jedenfalls nicht alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen. Der Ausdruck generell bezeichnet das Gegenteil von nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Dass diese Definition der lebensgefährdenden Behandlung i.S. von § 224 StGB gleichwohl unverdrossen in fast jedem Lehrbuch und jedem Kommentar zitiert wird⁷¹ und am Beginn jeder Entscheidung steht, in der es um die Frage geht, ob ein bestimmtes Verhalten des Täters eine lebensgefährliche

⁷¹ Wessels/Hettinger/Engländer BT/1 Rn. 307; Kindhäuser BT/1 9/21; Rengier BT/2 14/50; Matt/Renzikowski-Engländer § 224 Rn. 14; LK-Grünwald § 224 Rn. 34.

Behandlung des Opfers darstellt,⁷² zeigt, wie wenig Wert Juristen im Grunde auf ihre Definitionen legen. Sie werden meistens gedankenlos heruntergebetet um erst dann an die eigentliche Begriffsarbeit und Subsumtionsarbeit zu gehen.

Eine in sich widersprüchliche Definition findet sich sogar im Gesetz und zwar in § 330d Abs. 1 Ziffer 5 StGB. Sie lautet:

Im Sinne dieses Abschnitts ist ein Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung: auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung.

Als Definition verstanden wäre das ein Widerspruch:

Ein Handeln ohne Genehmigung ist auch ein Handeln mit einer Genehmigung, die durch Drohung, Bestechung (...) erwirkt ist.

Dabei ist mit diesem Satz etwas durchaus Sinnvolles gemeint. Im Zivilrecht würde man das eine gesetzliche Fiktion nennen, die etwa wie folgt formuliert werden könnte:

Eine durch Drohung, Bestechung oder Kollusion (...) erwirkte Genehmigung gilt i.S. dieses Gesetzes als nicht erteilt.

Von einer Unwirksamkeit der Genehmigung konnte das Gesetz hier deshalb nicht sprechen, weil eine auf solche Weise erlangte Genehmigung zwar rücknehmbar ist, aber zunächst verwaltungsrechtlich durchaus wirksam sein kann. Sie sehen, dass die Form der Begriffsdefinition eine durchaus anspruchsvolle Aussageform ist, die nicht immer benutzt werden sollte, wenn man über einen Begriff etwas aussagen will.

Eine Definition ist nichtssagend, wenn im Definiens der zu definierende Begriff wieder vorkommt, sei es für sich allein, sei es in einer Wortverbindung. Denn dann soll der Begriff sich selbst definieren, man spricht von einer Zirkeldefinition. Sie glauben, das gibt es im Recht nicht? Hier ist eine Zirkeldefinition aus § 2 der Bauordnung NRW:

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.

Hier kommt das Wort Anlagen im Definiens vor, eine Anlage ist also per definitionem eine Anlage, und der Ausdruck Bau kommt sowohl in dem Wort baulich als auch in dem Wort Bauprodukte vor. Eine bauliche Anlage wird also dadurch definiert, dass sie aus Bauprodukten besteht und ein Bauprodukt dadurch, dass es zur Herstellung einer baulichen Anlage dient. Die einzige Aussage, die man über den Begriff der baulichen Anlage aus diesem Text entnehmen kann, ist eine Teilaussage über diesen Begriff, nämlich, dass bauliche Anlagen nur solche Gegenstände sein können, die mit dem Erdboden verbunden sind. Aber nicht alle mit dem Erdboden verbundene Gegenstände sind deshalb schon bauliche Anlagen.

Auch im StGB lassen sich Zirkeldefinitionen finden. So hat beispielsweise § 11 StGB die Überschrift: „Personen- und Sachbegriffe.“ Es heißt dort u.a.

Im Sinne dieses Gesetzes ist (Nr. 3) Richter: wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist.

Als Definition ist das unbrauchbar, weil das Definiendum Richter im Definiens Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter wieder auftritt. Ein Richter ist, wer Richter ist. Das bedeutet aber nicht, dass dieser Satz keinen Sinn hat. Korrekt formuliert würde er lauten,

im Sinne dieses Gesetzes ist Richter auch ein ehrenamtlicher Richter.

Später formuliert das Gesetz korrekt:

Im Sinne dieses Gesetzes ist (Nr. 7) Behörde: auch ein Gericht.

§ 330d StGB hat die amtliche Überschrift Begriffsbestimmungen. Auch hier findet sich gleich eine Zirkeldefinition:

Im Sinne dieses Abschnitts ist (Ziff. 1) ein Gewässer: ein oberirdisches Gewässer, das Grundwasser und das Meer.

Korrekt formuliert müsste es heißen:

Ein Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind auch das Grundwasser und das Meer.

Das Bestreben der Juristen, auch des Gesetzgebers, alle Aussagen, die über Begriffe gemacht werden in die Form einer Definition zu gießen, ist also durchaus verfehlt.

Formaliter keine Zirkeldefinition, aber nicht viel mehr wert als eine solche, ist eine Definition, die den zu definierenden Ausdruck durch ein Synonym ersetzt. So definiert beispielsweise die Zivilrechtsprechung den Begriff der notwendigen Verwendung auf eine Sache, für die der Besitzer vom Eigentümer nach § 994 BGB Ersatz verlangen kann, wie folgt:

Notwendig im Sinne des § 994 BGB sind sie, soweit sie zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Sache erforderlich sind.⁷³

Notwendig ist also das, was erforderlich ist. Viel lerne ich daraus über den Begriff der notwendigen Verwendung nicht. Immerhin aber enthält diese Definition eine wichtige Teilaussage. Als notwendig gelten nicht nur diejenigen

⁷² Z.B. BGHSt 2, 160 (163); BGH NStZ 2004, 618; NStZ-RR 2010, 176 (177); BGH 4 StR 455/11.

⁷³ BGH WM 1996, 131 (132); BGH NJW 2002, 3478 (3479).

Verwendungen, die zur Erhaltung der Sache notwendig sind, sondern auch die, die zu ihrer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung notwendig sind.

Ebenso umständlich wie nichtssagend ist auch die gängige Definition der zweiten Alternative des § 223 StGB. Sie lautet:

Eine Gesundheitsbeschädigung ist die Herbeiführung oder Steigerung eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden krankhaften Zustandes, der einen Heilungsprozess erforderlich macht.⁷⁴

Eine Heilung ist die Beseitigung eines krankhaften Zustandes und ein krankhafter Zustand ist ein solcher, der eine Heilung erforderlich macht.

Um die Definition der körperlichen Misshandlung in der Rechtsprechung steht es noch schlimmer. Sie lautet:

Eine körperliche Misshandlung ist ein übles unangemessenes Behandeln, welches das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht unerheblich beeinträchtigt.⁷⁶

Eine Misshandlung ist also zunächst einmal ein übles unangemessenes Behandeln. Übel und unangemessen ist ein Pleonasmus. Beide Ausdrücke bedeuten offensichtlich dasselbe. Wenn jemand in einer Definition zweimal das gleiche sagt, so ist es ein ziemlich sicheres Zeichen dafür, dass er nicht recht weiß, was er eigentlich sagen will. Er gerät gewissermaßen geistig ins Stottern. Wir können den ganzen Ausdruck übles unangemessenes Behandeln getrost streichen und hinschreiben:

Eine körperliche Misshandlung ist eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit.

Damit zeigt sich noch ein weiterer Mangel dieser Definition, dem wir noch öfters begegnen werden. Sie erweckt den Eindruck, als sei § 223 StGB ein Handlungsdelikt, bei dem es vor allem um eine negative Bewertung einer Handlung geht. In Wirklichkeit ist die Körperverletzung ein einfaches Erfolgsdelikt. Der Gesetzgeber hätte besser daran getan, § 223 StGB wie folgt zu formulieren:

Wer einen anderen körperlich verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

3. Das Versagen juristischer Definitionen und seine Gründe

Um weitere Beispiele dafür zu finden, dass juristische Definitionskunst schon an ziemlich einfachen deskriptiven Begriffen scheitert, brauchen wir nicht auf jenen berüchtigten Versuch des Reichsgerichts zu verweisen, den Begriff Eisenbahn zu definieren.⁷⁷ Schauen wir uns die reichsgerichtliche Definition eines scheinbar so einfachen Begriffs wie den der Tatsache an.

„Tatsache ist etwas Geschehenes oder Bestehendes, das zur Erscheinung gelangt und in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweis zugänglich ist.“⁷⁸

Man hört deutlich das geistige Stottern. Soll der Ausdruck „zur Erscheinung gelangt“ etwas anderes bedeuten als der Ausdruck „in die Wirklichkeit getreten“?

Die Beispiele sollten genügen, um zu zeigen, dass viele juristische Definitionen der Anforderung, den zu definierenden Begriff klarer, eindeutiger und bestimmter zu machen, nicht genügen. Das gilt schon für relativ einfache deskriptive Klassenbegriffe. Ein Grund dafür besteht darin, dass die Definitionen vor allem daran orientiert sind, die äußersten Grenzfälle noch zu erfassen, die unter den Begriff subsumiert werden sollen. So wird beispielsweise die Körperverletzung so definiert, dass sie auch noch die Ohrfeige, das Anspucken oder das Abschneiden von Barthaaren erfasst. Unter solchen Voraussetzungen kann die festgelegte Bedeutung des Begriffs weder besonders klar, noch eindeutig sein. Entziehen sich schon die einfachen deskriptiven Klassenbegriffe in der Jurisprudenz weitgehend definitorischer Klärung, so gilt das erst recht für die Typusbegriffe, für die sich zwar Anwendungsregeln angeben lassen, aber keine vollständigen Definitionen. Ich kann z.B. über die Begriffsvoraussetzungen des Gewahrsamsbegriffs folgende Aussagen machen:

Je stärker das Begriffselement der tatsächlichen Sachherrschaft ausgeprägt ist, desto geringer kann das Element der sozialen Anerkennung der Herrschaft ausgeprägt sein und umgekehrt.

Das ist eine gute Anleitung zu einer substantiierten und begründeten Anwendung des Gewahrsamsbegriffs im Einzelfall – eine Begriffsdefinition ist es nicht. Vollends versagt die Methode der Begriffsdefinition bei den Wertungsbegriffen. Demonstrieren wir das an zwei Beispielen:

Ein niedriger Beweggrund i.S. von § 211 StGB ist „ein Beweggrund, der sittlich auf tiefster Stufe steht, und deshalb verwerflich, ja

⁷⁴ Kindhäuser BT/1 7/7 f.; SK-Wolters § 223 Rn. 25.

⁷⁶ Wessels/Hettinger/Engländer BT/1 Rn. 278; Rengier BT/2 13/7; Kindhäuser BT/1 7/5; NK-Paeffgen/Böse § 223 Rn. 8; MüKo-Joecks (Hardtung) § 223 Rn. 4; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben § 223 Rn. 3; LK-Grünwald § 223 Rn. 21; Lackner/Kühl-Kühl § 223 Rn. 4.

⁷⁷ RGZ 1, 247, (252).

⁷⁸ RGSt 24, 387.

verächtlich ist.“⁷⁹

Für das Erfordernis der Verwerflichkeit in § 240 StGB wird folgende Definition angegeben:

„Die Anwendung des Nötigungsmittels zu dem angestrebten Zweck ist verwerflich, wenn die Gesamtwürdigung des Verhältnisses von Mittel und Zweck – unter Berücksichtigung von Umfang und Intensität der Zwangswirkung – im konkreten Fall zu dem Ergebnis führt, dass die die Tat sozial-ethisch in hohem Maße missbilligenswert und deshalb sozial unerträglich ist.“⁸⁰

Solche Definitionen bieten nicht viel mehr, als ein Synonym für den Wertbegriff und höchstens noch die Ermahnung bei der Wertung alle relevanten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Nach dem, was wir über Wertungsbegriffe wissen, kann das nicht verwundern. Die gewürdigten Tatsachen sind integraler Bestandteil des Wertungsbegriffes, aber sie sind zu vielgestaltig, um ihrerseits durch deskriptive Begriffe definiert zu werden. Wäre es anders, so könnten wir den wertenden Begriff durch einen deskriptiven ersetzen. Das ist nur selten und auch nur unvollkommen möglich, denken Sie an die Definition der sog. absoluten Fahruntüchtigkeit durch die Rechtsprechung.

Wenn wir nun fragen, inwieweit juristische Definitionen den Zweck erfüllen, zu dem in der Wissenschaft Definitionen für gewöhnlich gegeben werden, nämlich die Begriffe eindeutiger, klarer und präziser zu machen, so ist das Ergebnis enttäuschend. Nur von den Definitionen einiger quantitativer Begriffe, die von der Rechtsprechung festgesetzt werden, lässt sich behaupten, dass sie einigermaßen präzise sind.

Ein Vermögensschaden großen Ausmaßes ist ein Schaden von mindestens 50.000 Euro.⁸¹

Eine Sache hat einen bedeutenden Wert wenn sie mindestens 750 Euro wert ist.⁸²

Eine Sache ist geringwertig wenn sie höchstens 50 Euro wert ist.⁸³

Abgesehen davon sind die juristischen Definitionen meistens eine Aneinanderreihung von Merkmalen, deren Bedeutung weniger klar, weniger eindeutig und weniger präzise sind, als die alltagssprachliche Bedeutung des zu definierenden Begriffs. Im Übrigen sind sie meistens in einem geschraubten, uneleganten Kanzleistil abgefasst. Aber die Juristen können nichts dafür, juristische Begriffe sind nun einmal nicht präzise und dürfen es auch nicht sein.

4. Wozu brauchen wir Definitionen im Recht wirklich?

Was eine Definition eines Rechtsbegriffs für dessen praktische Anwendung leistet, ist nicht so sehr eine Präzisierung des Begriffs insgesamt, sondern seine Zerlegung in einzelne Begriffselemente, die nacheinander geprüft werden können und die Darstellung der Beziehungen, in denen diese Begriffselemente zueinander stehen müssen, um den Begriff zu erfüllen. Nicht immer besteht diese Beziehung in einer einfachen Konjunktion (Verknüpfung mit und) oder Disjunktion (Verknüpfung mit oder) der einzelnen Begriffselemente. Nehmen wir als Beispiel die gesetzliche Definition des Versuchs in § 22 StGB. Sie lautet:

„Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.“

Dies ist eine der besten Begriffsdefinitionen, die wir im Strafrecht haben. Sie stellt zunächst klar, dass die Tat i.S. des Versuchsbegriffs sich ausschließlich nach der Vorstellung des Täters bestimmt, nicht nach einem objektiven Sachverhalt. Das einzig objektive Begriffselement des Versuchs ist das unmittelbare Ansetzen zur Ausführung. Aber wozu der Täter unmittelbar ansetzt, bestimmt sich ausschließlich nach seiner eigenen Vorstellung. All dies ist keineswegs selbstverständlich. Es gab und gibt eine objektive Versuchstheorie, die gewisse Anforderungen an die objektive Gefährlichkeit der Versuchshandlung stellt.⁸⁴ Auch was den Alltags Sprachgebrauch betrifft, kann man sich durchaus darüber streiten, ob beispielsweise der Schuss auf eine Vogelscheuche einen Versuch darstellt, einen Menschen zu töten, wenn der Täter die Vogelscheuche für einen Menschen hielt. Schließlich drückt diese Definition aus, dass das Erfordernis der Unmittelbarkeit sich auf das Ansetzen zu der nach der Vorstellung des Täters bevorstehenden Tatbestandsverwirklichung bezieht, nicht auf die Verursachung der nach seiner Vorstellung bevorstehenden Gefahr für das tatbestandsmäßige Rechtsgut. Dies hat der BGH in einer Entscheidung missachtet, in der er einen Versuch mit der Begründung ablehnte, dass der Täter zwar bereits alles nach seiner Vorstellung zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan habe, aber auch nach seiner Vorstellung die Gefährdung des Tatobjekts noch von weiteren, von ihm nicht beeinflussbaren Bedingungen abhängig war und auch erst nach einer gewissen Zeit eintreten konnte.⁸⁵ Es ist also ein entscheidendes Qualitätskriterium für eine juristische Definition, dass

⁷⁹ BGHSt 3, 132 f.; 35, 116 (126 f.); ähnlich BGH NJW 2002, 382 (383); 2004, 3051 (3054).

⁸⁰ Küper/Zopfs BT, Rn. 415.

⁸¹ Vgl. BT-Drs. 13/8587, S. 43; BGH NStZ-RR 2002, 50; NStZ 2004, 155 f.

⁸² BGH NJW 2003, 836 (837).

⁸³ OLG Zweibrücken NStZ 2000, 536; OLG Hamm wistra 2003, 435; 2004, 34.

⁸⁴ NK-Zaczyk § 22 Rn. 9, 37 m.w.N.

⁸⁵ BGHSt 43, 177 (181) mit Bespr. Puppe AT 20/28 ff.

sie die Beziehungen zwischen den einzelnen Elementen des definierten Begriffs grammatisch richtig darstellt.

Für das Folgende ist die Kenntnis der Grundbegriffe des Rücktritts vom Versuch durch den Alleintäter hilfreich.

In § 24 Abs. 1 StGB heißt es:

„Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er strafflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.“

Wenn man diesen Text als Legaldefinition des Rücktritts durch einen Einzeltäter versteht, so leidet sie unter einem definitionstechnischen Mangel. Sie ist nicht vollständig. Sie sagt nichts darüber aus, unter welchen Voraussetzungen ein Aufgeben weiterer Handlungsmöglichkeiten genügt und unter welchen Voraussetzungen der Täter den Erfolg abwenden bzw. sich ernstlich um dessen Abwendung bemühen muss. Um diese Lücke im Tatbestand der Rücktrittsvorschrift auszufüllen, wurde der Begriff des beendeten Versuchs entwickelt. Seine allgemein verbreitete Definition lautet:

Ein Versuch ist beendet, wenn der Täter nach seiner Vorstellung das seinerseits Erforderliche getan hat, um den Erfolg herbeizuführen.⁸⁶

Aber auch diese Definition ist unvollständig in zweierlei Hinsicht. Eine Definition muss erstens intensional vollständig sein, d.h. sie muss alle Merkmale angeben, die für die Erfüllung des Begriffs im Einzelfall erforderlich sind, zweitens muss sie extensional vollständig sein, d.h. sie muss alle Fälle erfassen, auf die der Begriff angewandt werden soll, es darf also nicht nur eine Teildefinition sein.

Diese Definition ist intensional unvollständig, weil sie die Voraussetzungen eines Rücktritts durch Aufgeben nicht vollständig und nicht eindeutig bezeichnet. Nicht vollständig ist die Angabe, „das seinerseits Erforderliche, um den Erfolg herbeizuführen.“ Es fragt sich, ob die Versuchshandlung erforderlich sein muss, um den Erfolg mit Sicherheit herbeizuführen oder um ihn möglicherweise herbeizuführen oder irgendetwas dazwischen. Nicht eindeutig ist auch der Ausdruck, „das nach seiner Vorstellung Erforderliche“, weil nicht bestimmt ist, ob sich diese Vorstellung auf den Anfang der Ausführung der Tat bezieht (sog. Einzelakttheorie) oder auf den Moment, in dem der Täter zu handeln aufhört (sog. Rücktrittshorizont). Das sind die Gründe dafür, dass Sie mit dieser Definition bei der Entscheidung eines Einzelfalles meistens nicht weiter kommen.

Versteht man den Begriff beendeter Versuch dahin, dass er alle Fälle erfasst, in denen ein Rücktritt durch Aufgeben nicht mehr in Betracht kommt, so ist diese Definition auch nur eine Teildefinition, d.h. sie ist extensional unvollständig. Denn ein Rücktritt durch Aufgeben kommt auch dann nicht mehr in Betracht, wenn der Täter erkannt hat, dass er mit den ihm verfügbaren Mitteln den Erfolg nicht herbeiführen kann, sog. fehlgeschlagener Versuch. Ob ein Versuch auch dann beendet ist, wenn der Täter erkennt, dass er ohne Herbeiführung des Erfolges sein motivierendes Handlungsziel erreicht hat, ist heftig umstritten.⁸⁷ Nach Lektüre dieser Definition kann man also mit *Brecht* sagen, „Wir stehen selbst enttäuscht und sehn betroffen den Vorhang zu und alle Fragen offen.“⁸⁸

Aber gerade wenn es gelungen ist, eine grammatisch richtige und inhaltlich klare Definition eines Rechtsbegriffs zu formulieren, stellt sich oft heraus, dass die Rechtspraxis so viel Klarheit und Präzision gar nicht will. Die Entwicklung des Notwehrrechts gibt dafür ein anschauliches Beispiel. In § 32 Abs. 2 StGB wird die Notwehr wie folgt definiert:

„Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“

Dies ist eine der besten Definitionen über die wir im Strafrecht verfügen. Sie stellt klar, dass Notwehr nur vorliegen kann, solange der Angriff gegenwärtig ist. Ein Versuch, einen rechtswidrigen Erfolg rückgängig zu machen (sog. Nacheile) ist keine Notwehr. Sie stellt weiter klar, dass Notwehr nur gegen einen rechtswidrigen Angriff gegeben ist, es gibt also beispielsweise keine Notwehr gegen Notwehr. Erforderlich ist diejenige Verteidigung, die am besten geeignet ist, den Angriff sofort und endgültig abzuwehren und, wenn es mehrere solche gibt, diejenige von ihnen, die den Angreifer am wenigsten verletzt oder gefährdet.⁸⁹ Diese Definition der Notwehr ist eindeutig, klar, kurz und präzise, zu präzise, wie sich herausgestellt hat. Ist das rechtswidrig angegriffene Interesse verhältnismäßig gering, so soll es nicht mit einem Mittel verteidigt werden, dessen verletzende oder gefährdende Wirkungen auf den Angreifer so groß sind, dass ein krasses Missverhältnis zum geschützten Interesse besteht.⁹⁰ Handelt der Angreifer ohne Schuld

⁸⁶ Jescheck/Weigend AT, § 51 II 2; Kindhäuser AT 32/8; Lackner/Kühl-Kühl § 24 Rn. 3.

⁸⁷ Für beendeten Versuch als Ausschluss eines Rücktritts durch Aufgeben Roxin AT/2 30/59; Puppe AT 21/8 ff.; für unbeendeten Versuch, also Rücktritt durch Unterlassung weiterer Versuchshandlungen (Aufgeben ist Aufhören) vor allem BGH GS 39, 221; BGH NSTz 1990, 30; JZ 1993, 358 (359 f.).

⁸⁸ Berthold Brecht Der gute Mensch von Sezuan, letzter Akt, Schlusszene.

⁸⁹ BGHSt 26, 143 (146), BGH NJW 2003, 1955 (1957).

⁹⁰ Kühl AT 7/171 ff.; Kindhäuser AT 16/44 ff.

oder ist er vom Angegriffenen provoziert worden, so darf er nach h.L. unter Umständen nicht das geeignetste Mittel zur Abwehr einsetzen.⁹¹ In diesen Fällen soll eine Notwehrhandlung, die die Legaldefinition des § 32 StGB erfüllt, nicht rechtfertigen, weil sie nicht i.S. dieser Vorschrift „geboden“ ist.⁹² Deshalb hat der Reformgesetzgeber den Ausdruck „durch Notwehr geboten“ in § 32 StGB stehen lassen, um die sog. rechtsethischen Einschränkungen des Notwehrrechts zu positivieren.⁹³ Das Beispiel lehrt, dass im Recht exakte Definitionen nicht nur deshalb selten sind, weil sie nicht möglich sind, sondern auch deshalb, weil sie nicht erwünscht sind. Eine gewisse Elastizität, und damit Unbestimmtheit von Rechtsbegriffen ist offenbar nötig, um inakzeptable Ergebnisse in Einzelfällen zu vermeiden, mag diese Flexibilisierung der Begriffe auf Kosten der Sicherheit und Berechenbarkeit der Rechtsanwendung heute auch übertrieben werden.

Hoffentlich habe ich Ihnen nun den Glauben an die Nützlichkeit und Zuverlässigkeit juristischer Definitionen und den Spaß daran, sie auswendig zu lernen, etwas verdorben. Aber wir haben gesehen, warum wir Definitionen gleichwohl brauchen, um einen Rechtsbegriff auf einen Einzelfall anzuwenden, m. a. W. einen Sachverhalt unter diesen Rechtsbegriff zu subsumieren. Definitionen im Recht dienen weniger dazu, die Begriffe exakter zu machen, als vielmehr, sie in einzelne Elemente zu zerlegen und die Beziehungen darzustellen, in denen sie untereinander stehen. Gelingt das nicht oder nicht vollständig, so hilft uns auch die Definition bei der Anwendung des Begriffes nicht weiter, wie wir am Beispiel der allgemein anerkannten Definition des beendeten Versuchs gesehen haben. Eine grammatisch falsche Definition führt den Rechtsanwender in die Irre oder zwingt ihn zu umständlichen Korrekturen mittels weiterer Definitionen, wie wir am Beispiel der Definition der Körperverletzung gesehen haben. Auch wenn von Ihnen in der Klausur erwartet wird, dass Sie die gängigen Begriffsdefinitionen herunterbeten, müssen Sie wissen, ob diese Ihnen wirklich etwas nützen oder nicht. Sie müssen also eine gute von einer schlechten Definition unterscheiden lernen. Eine gute juristische Definition erfüllt folgende Anforderungen:

1.

Widerspruchsfreiheit: Eine Definition darf nicht zugleich ein Merkmal a und ein Merkmal nicht a enthalten.

2.

Nichtzirkularität: Eine Definition darf das definiendum nicht im definiens enthalten.

3.

Nichtredundanz: Eine Definition darf nicht ein Begriffsmerkmal mehrfach enthalten.

4.

Intensionale Vollständigkeit: Die Definition muss alle Merkmale des Begriffs enthalten.

5.

Extensionale Vollständigkeit: Die Definition muss alle Fälle erfassen, die unter den Begriff subsumiert werden sollen.

6.

Grammatische Richtigkeit: Die Definition muss die Beziehungen, in denen die einzelnen Begriffsmerkmale zueinander stehen richtig und vollständig ausdrücken.

⁹¹ *Kühl* AT 7/192, 196, 207, 246: *MüKo-Erb* § 32 Rn. 210, 225.

⁹² *Roxin* AT/1 15/55.

⁹³ *BT-Drs.* 5/4095, 14.